OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-852050/7/MS

Datum:
Linz, 17. Dezember 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 2. September 2024, GZ: BHLLGE-2016-265480/CS, BHLLGE-2016-265297/CS, betreffend den Entzug von Gewerbeberechtigungen nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 2. September 2024, GZ: BHLLGE-2016-265480/CS, BHLLGE-2016-265297/CS, wurden in Spruchpunkt 1. dem A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) folgende Gewerbeberechtigungen entzogen:

1. Handels- und Handelsagentengewerbe
2. Steinmetzgewerbetreibender, eingeschränkt auf das Versetzen von Steinplatten auf vorgefertigten Fensterbänken und Stufenplatten auf vorgefertigten Treppen

Standort: C-Strasse

Tag der Entstehung der Gewerbeberechtigung: das Versetzen von Steinplatten auf vorgefertigten Fensterbänken und Stufenplatten auf vorgefertigten Treppen
11. Mai 2007 (Steinmetzgewerbetreibender, eingeschränkt auf das Versetzen von Steinplatten auf vorgefertigten Fensterbänken und Stufenplatten auf vorgefertigten Treppen)
6. April 2010 (Handels- und Handelsagentengewerbe)

In Spruchpunkt 2. dieses Bescheides wurde das Nachsichtsansuchen zurückgewiesen.

Begründend wurde zu Spruchpunkt 1. ausgeführt, beim Beschwerdeführer liege ein Ausschlussgrund nach § 13 Abs. 1 Z 1 lit. b GewO vor und sei das seit der Verurteilung vorliegende Wohlverhalten als zu kurz zu erachten.
Zu Spruchpunkt 2. wurde begründend ausgeführt, bei bestehender Gewerbeberechtigung sei für die Erteilung der Nachsicht kein Raum.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers am 24. September 2024 verfasste und rechtzeitig eingebrachte und gegen Spruchpunkt 1. des Bescheides richtende Beschwerde und wird beantragt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge den angefochtenen Bescheid aufheben und dergestalt abändern, dass die Gewerbeberechtigung nicht entzogen wird, und eine mündliche Verhandlung abhalten.

Begründend wurde Folgendes dargelegt:
„Geltend gemacht wird die unrichtige Sachverhaltsfeststellung und insbesondere unrichtige rechtliche Beurteilung, sowie das Vorliegen eines Verfahrensmangels, bei deren Einhaltung die belangte Behörde zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre.
Der Verfahrensmangel wird darin gesehen, dass sich die belangte Behörde nicht umfassend mit meinem Vorbringen, insbesondere auch mit den beigelegten Unterlagen, auseinander-

gesetzt hat. Hätte die belangte Behörde die Gründe, die zum Entzug der Gewerbeberechtigung geführt haben, mir nochmals zugestellt, so hätte ich jedenfalls im Hinblick auf § 13 Abs. 1 Ziff. 1b GewO entsprechend argumentiert.
Ich verweise nochmals auf mein Vorbringen im Antrag auf Nachsicht, wonach – sieht man von der Verurteilung des BG Linz vom 05.04.2024, mit welcher ich zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen, gesamt € 900,00, verurteilt wurde – der Tatzeitraum bei den anderen Verurteilungen des LG Steyr bereits im Mai 2020 endete. Zur Verurteilung des BG Linz wegen §§ 15, 293 Abs. 1 StGB ist auszuführen, dass die Geldstrafe bei 180 Tagessätzen liegt. Eine Strafe von 180 Tagessätze entspricht genau jenem Strafmaß, der in § 13 Abs. 1 lit. b) GewO enthalten ist.
Wenn daher die Behörde zur Auffassung gekommen wäre, dass die mir nach dem SMG vorgeworfenen Delikte bereits im Mai 2020 (sohin noch während des ersten Lockdowns) beendet waren, so ist ein Tatzeitraum von über vier Jahren verstrichen, aus welchem sich jedenfalls schon gesichert ableiten lässt, dass ich nicht mehr delinquiere.
Die Verurteilung des BG Linz vom 05.04.2022 war am 23.12.2021 einfach ein ‚Ausreißer'. Jedenfalls ist die Zeit seit Mai 2020 lange verstrichen, habe das Haftübel verspürt, als ich vom 10.03.2020 bis zum 06.04.2020 in Verwahrungs- bzw. Untersuchungshaft gesessen bin. Die zweite Verurteilung, AZ: 15 Hv 30/21b des LG Steyr, war eine Zusatzgeldstrafe, sodass in Summe gesehen nur eine Verurteilung vorliegt. Aus meiner persönlichen Sicht hat sich die belangte Behörde mit den Verurteilungen beim LG Steyr nicht ordnungsgemäß auseinandergesetzt. Hätte sie dies gemacht, wäre es zur Auffassung gekommen, dass bei der zweiten Verurteilung lediglich eine Zusatzstrafe verhängt wurde, sodass nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches nicht zwei, sondern lediglich eine Verurteilung vorliegt. Der Tatzeitraum endete im Mai 2020 (Coronazeit) und bin ich seit diesem Zeitpunkt – sieht man vom ‚Ausreißer' des BG Linz ab – auch nicht mehr straffällig geworden. Nachdem die Behörde – trotz Kenntnis der Verurteilungen – über einen sehr langen Zeitraum untätig war, kann ich dies schon als Indiz werten, dass kein Gewerbeentzugsgrund vorliegt.
Im Hinblick auf meine lange Tätigkeit haben viele Kunden Anzahlungen geleistet. Es liegt ein schwerer wirtschaftlicher Schaden vor, wenn ich meine Geschäftstätigkeit sofort einstellen müsste. Dadurch gehen auch Arbeitsplätze verloren. Im Hinblick darauf, dass die Behörde seit der ersten Verurteilung im Mai 2021 über 3 Jahre untätig geblieben ist, stellt es aus meiner Sicht ein unbilliges Ergebnis dar, dass mir, aufgrund dieser langen deliktsfreien Zeit, das Gewerbe entzogen wird."

Mit Schreiben vom 30. September 2024 und unter Beifügung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor und beantragte, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und eine mündliche Verhandlung abzuhalten. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 12. Dezember 2024, an der der Beschwerdeführer und sein

Rechtsvertreter teilnahmen. Die belangte Behörde blieb der Verhandlung entschuldigt fern.

Der Beschwerdeführer brachte als Auskunftsperson befragt insbesondere vor, die Straftaten (Drogendelikte) seien im Wesentlichen auf einen falschen Freundeskreis zurückzuführen. Er hätte diese Delikte nicht begangen, wenn ihm klar gewesen wäre, dass die so strafbar sind.
Er werde solche Straftaten nicht noch einmal begehen, da seine Frau mit ihm sehr geschimpft hätte und ihm mit Scheidung gedroht habe, sollte er noch einmal straffällig werden. Sein ältester Sohn arbeite auch im Betrieb mit und würde dieser es mitbekommen, wenn er wieder ein Delikt begehen würde. Es sei also im Betrieb eine Aufsicht gegeben.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer hat seit 11. Mai 2007 die Gewerbeberechtigung Steinmetzgewerbetreibender, eingeschränkt auf das Versetzen von Steinplatten auf vorgefertigten Fensterbänken und Stufenplatten auf vorgefertigten Treppen und seit 6. April 2010 das Handels- und Handelsagentengewerbe, jeweils im Standort C-Strasse, inne.

Gegen den Beschwerdeführer liegen drei strafrechtliche Verurteilungen vor:
Mit Urteil des Landesgerichtes Steyr vom 25. Februar 2021, 13 Hv 117/20f - 42, wurde über den Beschwerdeführer wie folgt abgesprochen:
„A__ ist schuldig, er hat in seinem Steinmetzbetrieb ‚D__' in E__, in F__ und andernorts
A.) im Zeitraum Anfang 2017 bis zumindest Ende Februar 2020 vorschriftswidrig Suchtgift in einer die Grenzmenge übersteigenden Menge, nämlich zumindest 140,30 Gramm Methamphetamin mit einem Reinheitsgehalt von zumindest 75,60 %, Reinsubstanz somit zumindest 169,44 Gramm, sowie zumindest 188,75 Gramm Cannabiskraut mit einem Reinheitsgehalt von zumindest 8 % THCA und 0,5 % D-9-THC anderen teils entgeltlich in einer Vielzahl von Angriffen überlassen, und zwar
1.) G__ zumindest 2,80 Gramm Methamphetamin;
2.) H__ zumindest 1,1 Gramm Methamphetamin;
3.) I__ zumindest 4,80 Gramm Methamphetamin und zumindest 0,50 Gramm Cannabiskraut;
4.) J__ zumindest 6,60 Gramm Methamphetamin;
5.) K__ zumindest 52,60 Gramm Methamphetamin und zumindest 16,25 Gramm Cannabiskraut;
6.) L__ zumindest 1,50 Gramm Methamphetamin;
7.) M__ zumindest 3,60 Gramm Methamphetamin;
8.) N__ zumindest 20 Gramm Methamphetamin und zumindest 171 Gramm Cannabiskraut;
9.) O__ zumindest 1,40 Gramm Methamphetamin;
10.) P__ zumindest 2,50 Gramm Methamphetamin;
11.) Q__ zumindest 0,50 Gramm Methamphetamin;
12.) R__ zumindest 0,50 Gramm Methamphetamin;
13.) S__ zumindest 6,70 Gramm Methamphetamin;

14.) T__ zumindest 5,00 Gramm Methamphetamin;
15.) U__ zumindest 8,1 Gramm Methamphetamin;
16.) V__ eine unbekannte Menge Methamphetamin;
17.) W__ zumindest 1,00 Gramm Methamphetamin;
18.) X__ zumindest 10 Gramm Methamphetamin;
19.) Y__ zumindest 5,00 Gramm Methamphetamin;
20.) Z__ zumindest 1,00 Gramm Methamphetamin;
21.) AA__ zumindest 5,60 Gramm Methamphetamin;
22.) AB__ eine unbekannte Menge Methamphetamin;
B.) im Zeitraum bis zu den polizeilichen Sicherstellungen am 04.11.2019 bzw. 10.03.2020 vorschriftswidrig Suchtgift in einer die Grenzmenge (§ 28b) übersteigenden Menge, nämlich zumindest 40,70 Gramm Methamphetamin mit einem Reinheitsgehalt von zumindest 75,60 %, zumindest 4,40 Gramm MDMA, zumindest 3,50 Gramm Kokain mit einem Reinheitsgehalt von zumindest 20 % und zumindest 24,90 Gramm Cannabiskraut mit einem Reinheitsgehalt von zumindest 8 % THCA und 0,5 % D-9-THC mit dem Vorsatz erworben und besessen, dass es in Verkehr gesetzt wird;
C.) am 23.04.2019 U__ dazu bestimmt, ihm vorschriftswidrig Suchtgift, nämlich zumindest 15 Gramm Methamphetamin zu verschaffen;
D.) vorschriftswidrig Suchtgift, nämlich insgesamt unbekannte Mengen Methamphetamin, Kokain, MDMA und Cannabiskraut, in einem noch festzustellendem Zeitraum bis zumindest 10.03.2020 ausschließlich zum persönlichen Gebrauch erworben und bis zum Eigenkonsum bzw. bis zur Sicherstellung durch die Polizei besessen;
E.) im Zeitraum Sommer 2018 bis bis 04.11.2019 eine Urkunde, über die er nicht oder nicht alleine verfügen dürfte, nämlich den deutschen Kinderpass der AC__, mit dem Vorsatz unterdrückt, zu verhindern, dass sie im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht wird, indem er den von LOHMANN zuvor verlorenen Pass in seinen Geschäftsräumlichkeiten in E__ verbarg;
F.) im Zeitraum bis zur Sicherstellung durch die Polizei am 04.11.2019, wenn auch nur fahrlässig, eine verbotene Waffe, nämlich einen als Taschenlampe getarnten Elektroschocker, unbefugt besessen.
A__ hat hiedurch
zu A.) das Verbrechen des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 fünfter Fall SMG,
zu B.) das Vergehen der Vorbereitung von Suchtgifthandel nach § 28 Abs 1 Satz 1 erster und zweiter Fall SMG,
zu C.) das Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach §§ 12 zweiter Fall StGB, 27 Abs 1 Z 1 erster, vierter und achter Fall SMG,zu
D.) die Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs 1 Z 1 erster und zweiter Fall, Abs 2 SMG,
zu E.) das Vergehen der Urkundenunterdrückung nach § 229 Abs 1 StGB und
zu F.) das Vergehen nach § 50 Abs 1 Z 2 erster Fall WaffG
begangen und wird hiefür unter Anwendung des § 28 StGB nach dem § 28a Abs 1 SMG zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von zwölf (12) Monaten und
zu einer Geldstrafe in der Höhe von 450 Tagessätzen zu je 4,00 Euro, insgesamt somit 1.800,00 Euro, für den Fall deren Uneinbringlichkeit zu 225 Tagen Ersatzfreiheitsstrafe verurteilt.
Gemäß § 43a Abs 2 StGB wird der Vollzug der verhängten Freiheitsstrafe unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt nachgesehen.“

Mit Urteil des Landesgerichtes Steyr vom 22. Juli 2021, 15 Hv 30/21b - 10, wurde über den Beschwerdeführer wie folgt abgesprochen:

„A__ ist schuldig, er hat in E__ und andernorts vorschriftswidrig Suchtgift

I.) als Bestimmungstäter (§ 12 zweiter Fall StGB) in einer die Grenzmenge (§ 28b SMG) übersteigenden Menge aus der Türkei aus- und nach Österreich eingeführt, indem er im Zeitraum Jänner 2020 den abgesondert verfolgten AD__ dazu bestimmte, ihm zumindest 24 Gramm Methamphetamin mit einem Reinheitsgehalt von zumindest 77,13 % (Mediangehalt 2020 in OÖ) von der Türkei nach Österreich zu senden, nachdem er zuvor die abgesondert verfolgte V__ dazu bestimmt hatte, zumindest EUR 960,00 an AD__ bzw an die abgesondert verfolgte Vanessa Christine ZEUGSWETTER zu überweisen;

II.) nämlich insgesamt zumindest 1 Gramm Methamphetamin in mehreren Angriffen im Zeitraum 2019 bis 2020 der Vanessa Christine ZEUGSWETTER überlassen;

III.) nämlich unbekannte Mengen Methamphetamin im Zeitraum 2019 bis Mitte 2020 von Vanessa Christine ZEUGSWETTER erhalten und bis zum Eigenkonsum besessen.

A__ hat hiedurch

zu I.) das Verbrechen des Suchtgifthandels nach §§ 12 zweiter Fall StGB, 28a Abs 1 zweiter und dritter Fall SMG,

zu II.) die Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs 1 Z 1 achter Fall und Abs 2 SMG und

zu III.) die Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs 1 Z 1 erster und zweiter Fall und Abs 2 SMG

begangen und wird hierfür uAv § 28 StGB unter Bedachtnahme auf das Urteil des Landesgerichtes Steyr vom 25.02.2021 zu 13 Hv 117/20f nach dem Strafsatz des § 28a Abs 1 StGB unter Anwendung des § 37 Abs 1 StGB zu einer

Zusatzgeldstrafe in der Höhe von 240 Tagessätzen

a EUR 4,00, sohin zu einer Geldstrafe in der Höhe von EUR 960,00 verurteilt. Für den Fall der Nichtbezahlung der Geldstrafe wird eine Ersatzfreiheitsstrafe von 120 Tagen bestimmt.“

Mit Urteil des Landesgerichtes Linz vom 5. April 2022, 18 U 8/22g - 10, wurde über den Beschwerdeführer wie folgt abgesprochen:

„A__ ist schuldig,

er hat am 23. Dezember 2021 in Linz ein falsches Beweismittel mit dem Vorsatz hergestellt, dass es in einem gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren gebraucht werde, indem er anlässlich eines im Zuge einer Lenkerkontrolle durchgeführten Drogenschnelltests eine unbekannte Flüssigkeit mitführte und diese bei der Testung anstelle des abverlangten Urins verwendete, wobei es zufolge Unvermögens des Angeklagten beim Versuch geblieben ist.

Strafbare Handlung:

Vergehen der versuchten Beweismittelfälschung nach §§ 15, 293 Abs 1 StGB.

Strafe:

Nach § 293 Abs 1 StGB:

Geldstrafe: 180 Tagessätze á EUR 5,00, ergibt EUR 900,00,

im Nichteinbringungsfall 90 Tage Ersatzfreiheitsstrafe.“

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich, die Verurteilung und die aufrechten Gewerbeberechtigungen betreffend, aus dem vorliegenden Verfahrensakt der

belangten Behörde und wurde vom Beschwerdeführer auch nicht in Abrede gestellt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 87 Abs. 1 Z 1 GewO ist die Gewerbeberechtigung von der Behörde (§ 361) zu entziehen, wenn auf den Gewerbeinhaber die Ausschlussgründe gemäß § 13 Abs. 1 oder 2 zutreffen und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes zu befürchten ist.

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 lit. b und Z 2 GewO sind natürliche Personen von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen, wenn sie von einem Gericht wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden sind und die Verurteilung nicht getilgt ist.

Treffen auf einen Gewerbeinhaber die in § 13 Abs. 1 oder 2 genannten strafrechtsakzessorischen Ausschlussgründe zu, so hat die Behörde diesem eine (bestehende) Gewebeberechtigung zu entziehen, wenn nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes zu befürchten ist.

Nach der Systematik des Abs. 1 Z 1 ist eine Gewerbeberechtigung dann zu entziehen, wenn kumulativ die beiden folgenden Tatbestandselemente vorliegen, nämlich (erster Halbsatz) eine rechtskräftige Verurteilung bzw. Bestrafung wegen eines Delikts nach § 13 Abs. 1 oder 2 vorliegt (»strafrechtsakzessorische Ausschlussgründe«) und (zweiter Halbsatz) nach der Persönlichkeit des Verurteilten bzw. Bestraften die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes zu befürchten ist.
Bei der nach Abs. 1 Z 1 (zweiter Halbsatz) durchzuführenden Prognoseentscheidung legt die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes einen strengen Maßstab an:
Demnach reicht zur Verneinung des Vorliegens dieses Tatbestandselements nicht aus, dass die Begehung einer gleichen oder ähnlichen Straftat kaum zu befürchten ist, sondern ist vielmehr entscheidend, dass die in der (durch die fragliche Straftat manifestierten) Persönlichkeit begründete Befürchtung der Begehung der gleichen oder ähnlichen Straftat bei der Ausübung des Gewerbes eben (gar) nicht besteht (vgl. etwa VwGH 9.5.2001, 2001/04/0072; 8.5.2002, 2002/04/0030; siehe G/S/W, § 87 Rz 7).

Die Gewerbebehörde hat das Vorliegen der Entziehungsvoraussetzungen selbständig zu beurteilen. Auch der gerichtliche Ausspruch über die bedingte Strafnachsicht (§ 43 StGB) enthebt die Behörde nicht von der Verpflichtung, selbständig zu beurteilen, ob alle weiteren gesetzlichen Voraussetzungen für die Entziehung der Gewerbeberechtigung vorliegen (VwGH 28.1.1997, 96/04/0287; 2.6.1999, 99/04/0093).

Die Behörde hat zur Beurteilung der Persönlichkeit des Verurteilten alle auf ihn Bezug nehmenden, relevanten Fakten heranzuziehen.

Zwar sind für die Entziehung einer Gewerbeberechtigung nach Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 1 weder die Ursachen für die zur Verurteilung führende Straftat noch die (wirtschaftlichen) Folgen der Entziehung der Gewerbeberechtigung für den Verurteilten maßgeblich (VwGH 20.10.2004, 2003/04/0119); gerade das einer Straftat zu Grunde liegende Motiv kann jedoch gemeinsam mit dem sich aus der Straftat manifestierenden Charakter des Beschwerdeführers Anlass zur Befürchtung geben, der Beschwerdeführer werde, sollte er neuerlich in eine vergleichbare Situation geraten, wiederum einen Ausweg in ähnlichen Straftaten suchen (VwGH 8.5.2002, 2001/04/0043; 15.10.2003, 2003/04/0153; 7.11.2005, 2005/04/0206).

Die der Verurteilung zu Grunde liegenden Delikte (Suchtgifthandel, Vorbereitung von Suchtgifthandel, unerlaubter Umgang mit Suchtmitteln, Urkundenunterdrückung und Vergehen nach dem Waffengesetz) wurden in der Zeit Anfang 2017 bis Ende Februar 2020 begangen.

Der Beschwerdeführer legte in der mündlichen Verhandlung dar, er hätte die Straftaten nicht begangen, wenn ihm klar gewesen sei, dass diese so strafbar sind und seien die von ihm begangenen Straftaten auf falsche Freunde zurückzuführen.

Der Beschwerdeführer war zu den Tatzeitpunkten 37 bis 40 Jahre alt und ist davon auszugehen, dass in diesem Alter die Charakterbildung eines Menschen doch schon abgeschlossen ist.
Anders als vom Beschwerdeführer vorgebracht, erscheint es für das erkennende Verwaltungsgericht nicht ausgeschlossen, dass der Beschwerdeführer bei einer künftigen selbständigen Tätigkeit, in Ausübung seiner angemeldeten Gewerbe, wieder gleiche oder ähnliche Straftaten begehen wird, zumal dem Vorbringen des Beschwerdeführers, die Straftaten seien auf falsche Freunde zurückzuführen, der Umstand entgegensteht, dass der Beschwerdeführer in einem der einschlägigen Urteile als Bestimmungstäter bestraft wurde, damit also als die Person, von der die Initiative zur Straftat ausgegangen ist und nicht als die Person, die „fremdbestimmt“ Straftaten begangen hat. Auch ist das Vorbringen des Beschwerdeführers, ihm sei die nach seinen Angaben hohe Strafbarkeit nicht klar gewesen, als eine bloße Schutzbehauptung zu qualifizieren. Daraus ist jedenfalls ableitbar,

dass sich der Beschwerdeführer nicht ausreichend mit den von ihm begangenen Straftaten auseinandergesetzt hat und hat er auch bislang keine Strategien entwickelt, um zukünftig keine gleichen oder ähnlichen Straftaten, wie jene, für die er verurteilt wurde, zu begehen. Die diesbezüglichen Vorbringen, seine Frau habe geschimpft und gedroht, sich scheiden zu lassen, wenn er nochmals straffällig wird, und sein ältester Sohn würde im Betrieb arbeiten und könne dabei ein Auge auf ihn haben, erscheinen dabei nicht ausreichend und wird damit die Verantwortung, wie schon bei der Frage der Veranlassung der Begehung der Straftaten, auf Dritte verlagert. Da der Beschwerdeführer, wie oben angeführt, die Straftaten in einem Alter verwirklicht hat, in dem die Charakterbildung abgeschlossen ist, bedarf es eigenverantwortlicher Strategien zur Vermeidung weiterer Straftaten.
Unter Berücksichtigung, dass die vom Landesgericht Linz ausgesprochene Probezeit noch nicht abgelaufen ist und des Umstandes, dass der Beschwerdeführer innerhalb von gut zwei Jahren eine Vielzahl an Tathandlungen, auch wiederholt, gesetzt hat, er seine Straftaten betreffend kaum reflektiert ist und keine eigenverantwortlichen Strategien zur Vermeidung weiterer Straftaten getroffen hat, erscheint der Zeitraum des zwischenzeitlichen Wohlverhaltens von zwei Jahren und zehn Monaten, insbesondere auch wegen der noch nachfolgenden Verurteilung wegen der Begehung von zum Teil gleichen Delikten, auch wenn diese Verurteilung keinen Ausschlussgrund darstellt, als erheblich zu kurz, damit erwartet werden kann, der Beschwerdeführer habe seine in den gesetzten Delikten zu Tage getretene Einstellung zu rechtlichen Werten so grundlegend geändert, dass nicht mehr zu befürchten ist, der Beschwerdeführer werde zukünftig gleiche oder ähnliche Delikte begehen.

Im Ergebnis sind daher die Gewerbe zu entziehen und ist die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß